

Zwangsvergleich beendeten Konkurse 1907: 24,9 Prozent und 1908: 25,3 Prozent.

Die ermittelten 14 Schlußdividenden von (insgesamt 19) durch Schlußverteilung beendeten Konkursen des Kleinhandels im weitesten Sinne betragen:

0 Prozent	20,0 Prozent
16,9 "	12,2 "
19,0 "	0,7 "
23,2 "	26,7 "
6,5 "	9,0 "
16,0 "	18,4 "
16,4 "	18,0 "

Das ergibt als Durchschnittsdividende 14,5 Proz., während die Durchschnittsdividende der erwähnten Reichsstatistik, die alle Zweige des Handels umfaßt, 1907: 15,55 Proz. und 1908: 15,08 Proz. betrug.

Von den im Jahre 1909 gemeldeten
69 neuen und den 41 beendeten

Konkursverfahren betrafen	
natürliche Personen	59
(inkl. Nachlässe)	37
offene Handelsgesellsch.	2
Gesellschaften m. b. H.	8

—i.

Postgiroverkehr zwischen Deutschland, Österreich, Ungarn und der Schweiz.

(Vgl. Nr. 21, 23, 25 d. Bl.)

Zum Gebrauch in diesen Ländern zusammengestellt
von Ober-Postassistent Langer.

Vom 1. Februar ab gültig ist ein Abkommen zwischen der Kaiserlichen Reichspostverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung, der Königlich Württembergischen Postverwaltung und dem K. K. Österreichischen Postsparkassenamte, der Königlich Ungarischen Postsparkasse, der Schweizerischen Postverwaltung geschlossen worden, wonach jeder Inhaber eines Scheckkontos bei einer der drei deutschen Postverwaltungen von seinem Konto Beträge auf ein Scheckkonto bei dem K. K. Österreichischen Postsparkassenamte in Wien oder der Königlich Ungarischen Postsparkasse in Budapest oder den schweizerischen Postschreibbureaus überweisen kann. Ebenso kann auch jeder Inhaber eines Postschreckkontos, das bei einer der genannten außerdeutschen Verwaltungen geführt wird, Überweisungen auf ein deutsches Postschreckkonto in Auftrag geben.

Zu den Überweisungsaufträgen nach dem Auslande aus Deutschland benutzen die Kontoinhaber dieselben Formulare (Giropostkarten, Überweisungs-, Scheckformulare) wie im inländischen Verkehr. Das Konto, auf dem der überwiesene Betrag gutgeschrieben werden soll, muß so genau bezeichnet werden, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt ist, insbesondere muß die Nummer und das ausländische Amt, bei dem das Konto geführt wird, angegeben werden. Der Betrag der Überweisung kann vom Auftraggeber in der Reichswährung oder, unter entsprechender Änderung des Vordrucks »R. u. Pf.«, in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden. Im Verkehr mit der Schweiz dürfen die Abschnitte der Giropostkarten, der Überweisungsformulare und der Scheckformulare in Kartenform vom Auftraggeber zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden, dagegen nicht im Verkehr mit Wien und Budapest.

Aufträge zu Barauszahlungen werden im Verkehr mit dem Auslande nicht ausgeführt.

Den Verkehr mit dem Auslande werden im Reichspostgebiet die Postschredämter Berlin, Leipzig und Karlsruhe wahrnehmen, außerdem noch mit Wien und Budapest das Postschredamt Breslau. Diese Ämter werden auch für die übrigen Postschredämter des Reichspostgebiets den Verkehr vermitteln, und zwar:

a) im Verkehr mit Wien und mit Budapest:

1. das Postschredamt Berlin für die Postschredämter Köln, Danzig und Hamburg,

2. das Postschredamt Leipzig für die Postschredämter Frankfurt (Main) und Hannover;

b) im Verkehr mit den schweizerischen Postschredbureaus:

1. das Postschredamt Berlin für das Postschredamt Danzig,

2. das Postschredamt Leipzig für das Postschredamt Breslau,

3. das Postschredamt Karlsruhe (Baden) für die Postschredämter Köln, Frankfurt (Main), Hamburg und Hannover.

In der Schweiz sind die Postschredbureaus Basel, Bern und Zürich als Vermittlungsämter für den Verkehr mit den deutschen Postschredämtern bestimmt.

Im Königreich Bayern nehmen den Verkehr mit dem Auslande die Postschredämter Ludwigshafen (Rhein) und München wahr, im Königreich Württemberg das Postschredamt Stuttgart. Den Verkehr aus der Schweiz vermitteln:

1. nach den Postschredämtern im Königreich Bayern die schweizerischen Postschredbureaus Basel und Zürich,

2. nach dem Postschredamte Württembergs Stuttgart das schweizerische Postschredbureau Zürich.

Die Vermittlungsdienststellen teilen sich die Überweisungen werktäglich wenigstens einmal mit und zwar in der Währung des Bestimmungslandes. Hiernach werden die Gutschriftsempfänger von jeder Verwaltung nach den inländischen Vorschriften benachrichtigt. Den Girolisten etwa beigegebene kleine Zettel oder Abschnitte der Überweisungsformulare (erstes schweizerisch, zweites deutsch) werden dem Empfänger gebührenfrei zugestellt.

Der Umrechnungskurs, nach welchem die von einem inländischen Kontoinhaber in Auftrag gegebenen Überweisungen an Empfänger in diesen dem Abkommen beigetretenen Ländern (Österreich, Ungarn, Schweiz, Deutschland) aus der inländischen in die fremde Währung umzurechnen sind, wird von jeder Postverwaltung für sich bestimmt. In Deutschland geschieht dies vom Reichspostamt unter Anlehnung an die Notierungen der Börse für die in Betracht kommenden fremden Werte so, daß er tunlichst für einige Zeit unverändert bleiben kann.

Jeder Postverwaltung bleibt überlassen, die besondere Vergütung für die Überweisung und die sonstigen Überweisungsbedingungen festzusetzen. Jedoch darf eine solche Vergütung den Satz von $\frac{1}{2}$ vom Tausend nicht überschreiten. Es ist zulässig, für die Vergütung Mindestsätze bis zu 20 s oder 25 h zu bestimmen und Beträge kleinster Münzeinheit auf die nächste durch Fünftelbare Zahl aufzurunden. Nach dem Abkommen mit der Schweizerischen Postverwaltung dürfen diese Mindestsätze bis zu 20 Pfennig oder 25 Centimes betragen. Für die Gutschrift der Beträge dürfen keine höheren Vergütungen als die erhoben werden, denen die inländischen Girogutschriften unterliegen. In Deutschland wird vom Kontoinhaber, der den Auftrag erteilt hat, eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend des überwiesenen Betrags (der Reichswährung) erhoben; die Gebühr für jede Überweisung wird auf volle 5 s aufgerundet und beträgt mindestens 20 s; die besondere Gebühr der Scheckordnung für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes von 3 s fällt in solchen Fällen weg. Für die Überweisungen vom Auslande werden keine besonderen Gebühren erhoben. Die Überweisungen nach und von dem Auslande werden auch den Buchungen zugezählt, für die nach der deutschen Postschredordnung bei mehr als jährlich 600 Buchungen die Zuschlaggebühr von 7 s berechnet wird.

Bezüglich der Verzinsung der Beträge, die auf Grund des Abkommens einem Konto gutgeschrieben worden sind, kommen die inländischen Vorschriften zur Anwendung.

Die Aufträge zu Überweisungen können vom Kontoinhaber widerrufen werden, solange die Gutschrift auf dem Konto noch nicht erfolgt ist. Der Widerruf muß an die überweisende Postverwaltung rechtzeitig gerichtet werden. Die Voraussetzungen, unter denen Aufträge zu Überweisungen widerrufen werden können, regeln sich nach den im inländischen Verkehr geltenden Vorschriften.

Die Postverwaltungen des Abkommens werden für ihre Kontoinhaber den Bezug der von den anderen Verwaltungen herausgegebenen Verzeichnisse der Teilnehmer am Postschredverkehr zum festgesetzten Preise vermitteln. Die vom K. K. Postsparkassenamte in Wien, von der Kgl. Ungarischen Postsparkasse in